

JAHRBUCH 2018 DER HISTORISCHEN GESELLSCHAFT GRAUBÜNDEN

Der 148. Band des Jahrbuchs der Historischen Gesellschaft Graubünden enthält drei Beiträge. Einer davon befasst sich mit der Architekturgeschichte der Moderne, die anderen beiden betreffen die Verfassungsgeschichte der Frühneuzeit bzw. des Spätmittelalters.

Die Villa Fontana in Chur

Silvana Rageth porträtiert in ihrem Beitrag die Villa Fontana, ein Wahrzeichen des Churer Lürlibad-Quartiers. Das grosse, an erhöhter Hanglage stehende, von überallher sichtbare Gebäude wurde um 1900 fertiggestellt. Mit seinem Westflügel diente es als Wohnhaus, in seinem Ostflügel beherbergte es ein von den Hauseigentümern betriebenes Kinderheim. So stand es sinnbildlich für die Vermögensmacht und den gesellschaftlichen Status, zugleich aber auch für die gemeinnützigen Interessen der Bauherrenfamilie von Planta.

Die wirkungsvolle Erscheinung des Baus wurde 1911 vom bekannten Architekten Nicolaus Hartmann jun. (1880–1956) noch akzentuiert. Hartmann liess die Fassaden des Ostflügels mit einem roten Verputz versehen und ersetzte den Aussichtsturm im Winkel zwischen den beiden Flügeln durch einen höheren und massiveren Backsteinturm.

Im Jahr 1916 schenkte die Eigentümerin Anna von Planta die Villa Fontana dem Kanton Graubünden, mit der Auflage, dass im Haus ein Frauenspital eingerichtet werde. Dies geschah nach einem Umbau der Innenräume, den wieder Nicolaus Hartmann vornahm. Und als 1936/37 ein Erweiterungsbau realisiert wurde, war erneut Architekt Hartmann zuständig.

Fazit der Autorin: «Mit seiner weitgehend erhaltenen Bausubstanz, seiner wechselvol-



↑ Umbauentwurf von Nicolaus Hartmann aufgrund einer Fotografie, um 1911. (Foto: StAGR)

len Vergangenheit und seinem aussergewöhnlichen Erscheinungsbild ist das imposante Gebäude heute sowohl für die Stadt Chur als auch für den gesamten Kanton Graubünden ein wichtiger städtebaulicher, architekturhistorischer und sozialgeschichtlicher Zeuge.»

Die Churer Zunftordnung von 1577

Die Churer Stadtbrände von 1464 und 1574, denen viele Dokumente zum Opfer fielen, hatten jeweils auch zur Folge, dass die städtische Verfassung neu verschriftlicht wurde. Die 1577 erlassene Zunftordnung hielt die Änderungen fest, welche seit der ersten Satzung von 1465 eingetreten waren. Ihrerseits sollte die Ordnung von 1577 noch um einiges länger in Kraft bleiben, nämlich bis zur Auflösung der Churer Zünfte im Jahr 1840.

In den Zunftordnungen ging es vor allem um Wahlverfahren und Ämterbesetzung. Die fünf Zünfte, in die sich die Churer Bürgerschaft einteilte, bildeten nicht nur den Rahmen für das Wirtschaftsleben der Stadt, sondern auch die Grundlage für deren politische Organisation. Gemeindeversammlungen fanden als Zunftversammlungen statt. An ihnen wurde der Grosse Rat gewählt, aus dem wiederum der Kleine Rat und die wichtigsten Amtsträger hervorgingen. Ulf Wendler, der amtierende Churer Stadtarchivar, bietet in seinem Beitrag, was die Forschung bisher noch nicht geleistet hat: eine detaillierte Inhaltsanalyse und eine kritische Textausgabe der jüngeren (und langlebigeren) Version der Churer Zunft- und Stadtverfassung.

Die «Gründung des Gotteshausbundes» 1367

Im Jubiläumsjahr 2017 hat Peter Conradin von Planta bei der Historischen Gesellschaft Graubünden einen Vortrag über die politischen Vorgänge des Jahres 1367 gehalten; jene Vorgänge, die erst im 19. Jahrhundert als «Gründung des Gotteshausbundes» betrachtet wurden. Nun bringt es die schriftliche Fassung des Vortrags nochmals auf den Punkt: Am 29. Januar 1367 kamen die «Stände» des Churer «Gotteshaus» zusammen, um eine Krise des Churer «Hochstifts»

abzuwenden. Das «Hochstift» war die weltliche Herrschaft des Bischofs. Das «Gotteshaus» war die Gesamtheit der bischöflichen Untertanen. Und die «Stände» waren die drei Verbände, in die sich die Untertanen gliederten: Geistlichkeit, Adel sowie Bauern und Bürger. Die Geistlichkeit wurde vom Domkapitel repräsentiert, der Adel von den bischöflichen Dienst- oder Ritteradligen, und die «gemeinen» Leute von den Gemeinden, also von der Stadt Chur und den Talgemeinden.

Diese Gemeinden dürfen allerdings nicht etwa als «kleine Demokratien» gelten. Sie wurden nämlich angeführt und vertreten von den Ritteradligen – von eben jenen Ritteradligen, die für sich selbst schon einen Stand bildeten. Dass der Ritteradel in den Geschehnissen von 1367 die führende Rolle spielte, darauf verweist P. C. von Planta, unser Autor, mit Nachdruck.

Wenn die Gotteshausstände damals kooperierten, dann geschah dies durchaus in Opposition gegen den Bischof. Es geschah aber eben auch im Interesse des Ritteradels, der sich an der Regierung des Hochstifts beteiligen wollte. Mit dem Abschluss eines Bundes ist das Zusammenwirken der Stände 1367 jedoch nicht zu verwechseln. Erst zweihundert Jahre später wurde das «Gotteshaus», in Analogie zu den anderen rätschen Bündern, als «Gotteshausbund» bezeichnet.

Mit ihrem Zusammentreten im Januar 1367 gründeten die Ständevertreter demnach keinen Bund, sondern einen «Landtag». So lautete nämlich die geläufige Bezeichnung für eine Ständevertretung. «Landtage» entstanden innerhalb von fürstlichen Herrschaften – und der Bischof von Chur war eben auch ein Fürst.

Diese europäisch-vergleichende Perspektive ist in der Bündner Geschichtsforschung noch nicht allzu gewohnt, wirkt aber interessant und schlüssig.

Florian Hitz

Historische Gesellschaft Graubünden
c/o Staatsarchiv Graubünden
Karlhofplatz, CH-7001 Chur
www.historia-gr.ch, info@historia-gr.ch



↑ Auf dem Umschlag des Jahrbuchs 2018: die Villa Fontana in einer Aquarellmalerei der Hauseigentümerin Anna von Planta, 1901.